

Süd-Tirol

Autor(en): **Kraus, Felix**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **5 (1925-1926)**

Heft 12

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-155782>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Dingen ihre Kultur aufgedrückt. Der Rätier in Bünden, Glarus u. s. w. ist körperlich heute noch mit allen Merkmalen seiner Rasse erhalten, aber in geistiger Beziehung unterscheidet er sich wenig oder gar nicht vom Abkömmling der Alamannen. Dasselbe Verhältnis finden wir in Oberbayern, Salzburg und Tirol.

Während geistig sich die Germanisierung vollzog, gewann die kurzköpfige, dunkle Rasse körperlich so die Oberhand, daß sie heute in mehr als 20 % derselben rein erhalten ist, auch die Mischlinge neigen in den Rassemerkmalen viel mehr ihr zu, als den blonden Langköpfen. Unsere Bevölkerung ist so sehr rätisch geworden, daß man Mühe hat, einen reinen Germanen mit Langkopf, blondem Haar und blauen Augen zu finden. Der germanische Niklaus L. stammt aus einer Mischehe, aus welcher er offenbar von der Mutter die Rasse und vom Vater den Namen erhielt. Von seinen eigenen Kindern und einer reinen Rätierin sind die Mehrzahl rein rätischer Rasse, zwei Kinder sind Germanen mit blondem Haar und blauen Augen, ein anderes Mischling. Die Schädelform ist aber bei allen brachykephal mit 88 Längenbreitenindex.

Die Beherrschung unseres Landes als Kolonie durch die Römer während 400 Jahren hat in der ethnographischen Zusammensetzung nichts geändert. Es hat, wie früher bemerkt wurde, keine eigentliche Besiedelung durch die Römer stattgefunden, nur eine Auszugaugung durch Beamte und Soldaten. Vor dem Alamanneneinzug hat der größte Teil der Römer das Land verlassen und in der Westschweiz römische Kultur mit Sprache, politischen Einrichtungen und Gesetzgebung hinterlassen, dort, wo auch die germanischen Ansiedler bald romanisiert wurden und zwar viel rascher als die Germanisierung im übrigen Teile der Schweiz erfolgte. Der größte Teil der Schweiz ist deutsch geworden und hat Jahrhunderte lang das Schicksal des Deutschen Reiches geteilt. Von der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung aus verschiedenen alten Stämmen legen heute noch die Wohnungen Zeugnis ab, deutlich unterscheiden sich die rätischen, die keltoromanischen und die alamannischen Häuser voneinander. Es wird nicht mehr lange gehen, so fallen auch diese Zeugen einer vergangenen Zeit dem nivellierenden Zuge der heutigen zum Opfer. . .“

Wir glauben dem beifügen zu dürfen, daß die ethnologische Grundlage unseres Volkes, bei allen Fehlern und Mängeln, die ihm sonst anhaften, als eine sehr gute bezeichnet werden kann, vorausgesetzt, daß wir nicht in absehbarer Zeit durch allzustarke Vermischung mit dem fremden Blut anderer inferiorerer Rassen aus den Ostgebieten der Rassendegeneration anheimfallen, wozu heute unzweifelhaft eine gewisse Gefahr besteht.

Güd-Tirol.

Von Felix Kraus, Villach.

Die österreichische Abwehrfront verlief in Tirol bis zum Kriegsende im wesentlichen längs der Reichsgrenze, ohne daß es den Italienern je gelungen wäre, in Kerngebiete des Landes einzudringen oder deutschen Siedlungsboden zu erreichen. Erst der Waffenstillstand öffnete den italienischen Truppen das Etschtal und die Pässe zum Einmarsch in das deutsche Gebiet. Nicht die überlegene militärische Kraft, sondern Vertragsrechte sicherten den langsam vorrückenden Truppen den Weg bis zum Brenner. An diese Tatsache muß erinnert werden, weil der Kult

mit dem „Siege von Vittorio Veneto“ die Faschisten verleitet, auch die Gewinnung des Brenners als kriegerische Leistung darzustellen.

Jedes Volk sucht seine Verluste an Volkskraft im Kriege durch umso festere Bindungen der Überlebenden an eine Idee wettzumachen. Der Faschismus vervielfachte, indem er eine durch die Überlieferung gefestigte Bewegung aufnahm, die Kräfte zum Aufbau des nationalen Einheitsstaates. Bis zu welcher Stärke der nationale Opferwille schon vor der Entstehung des Faschismus gewachsen war, zeigen elf vergebliche Isonzoschlachten, welche das Volk zur Verwirklichung seines Traumes, die Staatsgrenzen an den äußersten Rand des italienischen Siedlungsbodens im alten Österreich-Ungarn vorzuschieben, unter schweren Blutopfern durchgekämpft hat. Es hat mit seiner Zuversicht recht behalten; allerdings wird es vielleicht einmal, wenn die Zusammenhänge erkennbar werden, überprüfen, ob zur Erreichung dieses Zieles ein so hoher Einsatz von Volkskraft notwendig war. Im Winter 1914/15 war Österreich-Ungarn jedenfalls bereit, über die Abtretung des Gebietes von Trient und andere Zugeständnisse mit Italien zu verhandeln. Die Brennergrenze war damals für Italien noch keine Frage der „nationalen Ehre“. Von der Erwerbung dieses Gebietes wurde noch kaum gesprochen. Erst das Abkommen von London, vom Frühjahr 1915, das Italien endgültig an die Alliierten band, stellte als Preis für den Kriegseintritt auch Gebietsveränderungen nördlich von Salurn, zum Zwecke günstigerer strategischer Grenzen, in Aussicht. Der italienische Soldat ist für diese Forderung nicht in den Kampf gezogen und die Regierung ist von keiner Volksbewegung gedrängt worden, die 240,000 deutschen Südtiroler durch einen Krieg zu „Italienern“ zu machen oder das Land gegen den Willen seiner Bevölkerung zu annektieren. Für „Trento e Trieste“ konnte der italienische Soldat sterben: dort hoffte er seine Volksgenossen zu befreien; das nur aus strategischen Gründen geforderte, von Fremden bewohnte Land an Etsch und Eisack bildete für ihn aber nie ein nationales Kriegsziel. So wurde auch kein einziger Großangriff zur Eroberung Südtirols gewagt. Es ist also eine Verfälschung der nationalen Geschichte Italiens, von den „heiligen Grenzen am Brenner und auf den schneebedeckten Bergen“ zu sprechen, die „mit dem Blute der Opfer des Krieges erkämpft“ worden seien. Südtirol ist am Konferenztische gewonnen worden.

Auch die Irredenta von Trient hatte ihre Wünsche auf die Los-trennung Südtirols von Österreich beschränkt und wollte das deutsche Gebiet nicht mit einschließen. Erst kurz vor dem Kriegsausbruche gelang es den zähen Bemühungen Ettore Tolomei's, die Führer der großitalienischen Bewegung im Königreiche und in den Irredentagebieten von der strategischen Bedeutung der Brennergrenze zu überzeugen. Wie Wilsons Erinnerungen bezeugen, sind die Forderungen der Vertreter Italiens nach der Brennergrenze bei den Pariser Verhandlungen 1918/19 nur aus dem Grunde durchgedrungen, weil Wilson durch Nachgiebigkeit in dieser ihn nicht interessierenden Frage die Ansprüche Italiens in der Adria zu mäßigen hoffte. Er gab daher Orlando Zusagen, ohne zu

wissen, welchen „Stein im Schachbrett“ er verschoben hatte. Später soll ihn, nach der Behauptung seines Sekretärs, sein vorschnelles Versprechen gereut haben. Im Kreise der Alliierten tröstete man sich leichter, da der geschädigte Teil das besiegte Österreich war und Italien Versprechungen machte, den neuerworbenen deutschen Gebieten ihre Selbstverwaltung zu belassen. So sah man davon ab, dem Siegerstaat Italien einen von seinem Vertreter als „unerträgliche Demütigung“ bezeichneten Minderheitenschutzvertrag zuzumuten. Dafür gaben die alliierten Mächte in der Mantelnote zum Friedensvertrag von Saint Germain vom 2. September 1919 ohne irgendwelche Einschränkungen der Überzeugung Ausdruck, daß Italien seine Versprechungen halten werde. Die Garanten des Vertrages, einschließlich Italien als Mitunterzeichner, sind daher für die Erfüllung der gemachten Zusagen haftbar geworden. Die betreffende Stelle der Mantelnote lautet:

„Die alliierten und assoziierten Mächte sind der Ansicht, daß „die Grenze zwischen Italien und Österreich, wie sie der österreichischen Abordnung in ihren Friedensbedingungen vorgelegt worden ist, keine Änderung erfahren dürfe. Wie aus den sehr klaren, vom italienischen Ministerpräsidenten im römischen Parlamente abgegebenen Erklärungen folgt, beabsichtigt die italienische Regierung gegenüber den neuen Untertanen deutscher Nationalität in Bezug auf deren Sprache, Kultur und wirtschaftliche Interessen eine in weitem Maße liberale Politik zu befolgen.“

Auch von Italien selbst sind in den Jahren 1918 bis 1921 in feierlicher Form Versprechungen, die deutschen Kultur- und Verwaltungseinrichtungen des neuerworbenen Landes nicht anzutasten, abgegeben worden. Sie sind zum großen Teile so bekannt, daß es genügt, an dieser Stelle nur an Erklärungen von Tittoni, Luzzatti, Fürst Colonna und an den ersten Aufruf des kommandierenden Generals Pecori-Giralbi, den er im Namen seines Staates beim Einzuge in Bozen am 18. November 1918 veröffentlichte, zu erinnern. Wenn Mussolini in seiner Senatsrede vom 10. Februar 1926 erklärte, die „fremdstämmige Bevölkerung des Oberetsch gehöre nicht zum Geringsten zu denjenigen Minderheiten, welche Gegenstand besonderer Abkommen in den Friedensverträgen waren“, so hat er dem Buchstaben nach natürlich recht. Der Vertreter Italiens bei den Friedensverhandlungen, Tittoni, sah sich jedoch veranlaßt, in seinem Berichte in der römischen Kammer am 27. September 1919 darauf hinzuweisen, daß zwar Italien, wie die übrigen Großmächte, keine gesetzliche Verpflichtung der Minderheit gegenüber eingegangen sei, jedoch tatsächlich eine große moralische Verpflichtung hierzu übernommen habe. Die Thronrede vom 1. Dezember 1919 brachte dies noch schärfer zum Ausdruck:

„Die neu an Italien angegliederten Gebiete stellen uns vor „die Lösung neuer Aufgaben. Unsere freiheitliche Tradition wird „uns den Weg weisen, auf dem wir unter größter Beobach-

„tung der örtlichen Selbstverwaltungseinrichtungen und Gebräuche Lösung für diese Aufgabe finden können. Keine Sorgfalt und kein Opfer darf gespart werden, damit jene Gebiete bei der Wiederkehr zu ihrer natürlichen Einheit durch anfänglich nicht zu vermeidende Unsicherheit der Verwaltungsmaßnahmen keinen Rückschritt erleiden und keine Verminderung ihres Wohlstandes eintrete. Wir wissen, daß wir in unseren Staatsbürgern auf den Bergen und am Meer wertvolle Untertanen besitzen, welche für die ganze Nation Gewinn bedeuten.“

An diesen Worten konnte auch Mussolini nicht vorüber. So blieb ihm nur der Ausweg, der Bevölkerung von Südtirol die Schuld für die veränderte Lage zuzuschieben. In seiner Antwort an den deutschen Außenminister Stresemann gab er alle früheren Zusagen als geschichtliche Vorgänge zu, nur seien sie zur Stützung der italienischen These geeignet, daß nämlich „in Wirklichkeit sich die absolute und vollkommene Unwirksamkeit einer Politik übermäßiger Langmut gezeigt habe, welche die Deutschen immer dazu verleite, sie als Schwäche auszuliegen. Selbst die faschistische Regierung habe in den ersten drei Jahren die gleiche duldsame Haltung eingenommen. Sie war aber zu einer Änderung bereit, als sie im Frühjahr 1925 die gewaltige Gefahr sah, in welche das italienische Volk in mehr oder weniger naher Zukunft geraten könne.“

* * *

Die Reden Mussolinis über Südtirol haben die Lage wesentlich geklärt. Zwei Fragen ergeben sich aus ihnen, mit denen der Kern des Südtiroler Problems getroffen wird: hatte die Haltung der Bevölkerung die Zurücknahme der Zusicherungen herausgefordert oder hat in Italien die Auffassung über Pflichten und Rechte des Staates den Staatsbürgern fremder Muttersprache gegenüber eine grundlegende Änderung erfahren?

Ihre Einstellung zum neuen Staate hat die Südtiroler Bevölkerung nie verheimlicht. Noch vor Überreichung des Friedensvertrages haben die 220 deutschen Gemeindevertretungen und die der ladinischen Gebiete von Gröden, Enneberg, Abtei, Buchenstein und Ampezzo gegen die Losreißung von Osterreich und die Angliederung an Italien Einspruch erhoben. Später haben die in den ersten Kammerwahlen am 15. Mai 1921 mit 90 % aller abgegebenen Stimmen gewählten vier deutschen Abgeordneten bei ihrem Eintritte in die römische Kammer in einer Rechtsverwahrung der Auffassung ihres Volkes folgenden Ausdruck gegeben:

„Wir können die freudige Begrüßung, welche an die Abgeordneten der neuen Provinzen gerichtet wurde, als deutsche Vertreter Südtirols nicht auf uns beziehen, denn Sie wissen, daß wir uns Ihrer Freude nicht anschließen können. Seit dem Bestehen Neuitaliens ist es das erste Mal, daß sich unter Ihnen Ab-

„geordnete befinden, welche in ihrem Eintritte in das römische
 „Parlament nicht die Krönung ihres Sehens er=
 „blicken können, sondern damit nur einer schweren
 „Pflicht genügen müssen. Es ist das erste Mal, daß Ita=
 „lien nicht als Befreier von Brüdern, sondern als
 „Eroberer eines ihm fremden Volkes seine Gren=
 „zen ausgedehnt hat... Wir sind keine „Unerlösten“ in dem
 „diesem Worte gemeiniglich beigelegten Sinne, nämlich Leute, welche
 „ihre Erlösung durch auswärtige Mächte anstreben, sondern falls
 „Italien uns hören will, werden wir uns mit allen unseren Wün=
 „schen und Ansprüchen ausschließlich an die italienische Nation
 „wenden. Wir halten es jedoch für unsere Pflicht, hier kein
 „Mißverständnis aufkommen zu lassen, sondern viel=
 „mehr jetzt und für alle Zukunft mit aller Aufrichtigkeit unser
 „Denken zu offenbaren... Das Königreich Italien hat keinerlei histo=
 „rischen oder nationalen Rechtstitel auf Südtirol geltend gemacht,
 „sondern ausschließlich nur unter Berufung auf geographisch-natür=
 „liche Grenzzüge und daraus sich ergebende strategische Notwendig=
 „keiten die Annexion Südtirols verlangt und erhalten. Da geo=
 „graphische Linien für den Verlauf von Staatsgrenzen durchaus
 „nicht eine allgemeine Gültigkeit haben, der Brenner über=
 „haupt noch niemals im Laufe der Geschichte eine
 „Staats- oder Landesgrenze bildete, und jedenfalls
 „geographische Formationen niemals einen Rechtstitel für eine
 „Volkszerreißung bilden können, strategische Erfordernisse aber in
 „anderer Form zu befriedigen möglich gewesen wäre, so kann Süd=
 „tirol in der Vorenthaltung seines Selbstbestim=
 „mungsrechtes für immer nur einen Akt der Unter=
 „drückung erblicken, gegen welchen es im Augenblicke der
 „Entsendung seiner Vertreter ins römische Parlament seine förm=
 „liche Rechtsverwahrung einzubringen verpflichtet ist.

„Wir Tiroler kennen die Pflichten, die sich für
 „uns aus der heutigen Lage ergeben, andererseits
 „werden wir aber niemals auf das Recht verzichten,
 „uns an das italienische Volk zu wenden, dem der
 „nationale Gedanke stets das Gesetz war, und von ihm zu fordern,
 „daß es unsere nationale Freiheit wieder herstelle...“

Diese Haltung haben die Südtiroler dem Staate gegenüber bis
 heute unverändert eingenommen, dabei aber in den seit dem Einzuge
 Pecori-Giraldis verfloßenen 7½ Jahren nie den Rechtsstandpunkt ver=
 lassen. Trotz vieler Verdächtigungsversuche konnte gegen keinen der
 politischen Führer, gegen keine Partei und keinen irgendwie namhaften
 Kreis eine Anklage wegen einer staatsfeindlichen Handlung erhoben oder
 aufrechterhalten werden. In keiner Rede von Regierungs- oder faschisti=
 schen Parteimännern, in den Kammern oder in öffentlichen Versamm=
 lungen, in denen zu den schwersten Gewalttätigkeiten gegen die Reste
 der Selbstverwaltung oder der kulturellen Einrichtungen der Südtiroler

aufgefordert wurde, konnte die Haltung der Bevölkerung gegen den Staat auf Grund von Beweismaterial für feindselig erklärt werden, so sehr auch Ungefehllichkeiten der Behörden zu einer Abkehr vom Staate herausforderten. Wohl aber ist das unbeirrbar zähe Festhalten an den ererbten Einrichtungen, zu deren Zerschlagung immer neue Übergriffe nötig werden, weil jede gesetzliche Grundlage hierzu fehlt, der unverwüsthliche Glaube an die Freiheit, die trotz aller schweren Prüfungen wieder erlangt werden müsse, und der keiner äußerlichen Macht entsprungene Einheitswille, wenn es stille ruhige Abwehr im Großen wie im Kleinen, den allmächtigen faschistischen Lokalgöttern gegenüber gilt, nur umso höher einzuschätzen. Gegen diese Eigenschaften bleiben die Machtmittel des Staates wirkungslos. Jeder einzelne legt sich trotz des vielfach zugefügten Unrechtes äußerste Beherrschung und Zurückhaltung auf, so daß weder Amtspersonen, noch Aufpasser Gelegenheit zu erwünschtem Einschreiten finden. Starke Kräfte werden frei für die Reinhaltung der Heimat, des Volkstums und der mit ihm eng verbundenen Kirche von fremden Einflüssen. Den Italienern ist damit das Ziel genommen, denn ihre Erfahrungen aus der Irredentzeit liegen nur in der Richtung des Kampfes gegen den Staat. Daher suchen sie auch in Südtirol immer wieder nach „Verschwörungen“ und verhaften gelegentlich Leute, ohne damit zu einem Ergebnis gelangen zu können. Die Italiener können nicht verstehen, daß die Abwehr des Südtiroler Volkes auf geistigem Gebiete liegt und daß auch der einfache Mann an diesem geistigen Kampfe teilnimmt, wenn er durch seine Gesinnung für die Erhaltung seines und seiner Kinder deutschen Wesens wirkt, ohne dabei sichtbar hervorzutreten. Gerade die Beschränkung auf ein ungemein zähes Beharren, das seinen Ausdruck in der inneren Freiheit und Unabhängigkeit bei Vermeidung von Gesetzesverletzungen findet, gibt dem Ringen in Südtirol sein besonderes Gepräge, das vielleicht nirgends sonst wiederzufinden ist. Unter dem schweren äußeren Drucke wachsen namenlose, unbekannte Kämpfer, die sich der Bedeutung ihres Tuns für das ganze deutsche Volk nicht bewußt sind: Mädchen, die nur in ihrem engen Kreise Pflichten zu erfüllen glauben, werden durch die furchtlose und sichere Art, mit der sie ihr Recht, deutschen Kindern die Kenntniss deutscher Schrift zu vermitteln, vor Carabinieri, Schulinspektoren und Unterpräfekten verteidigen, plötzlich zum Vorbild für das ganze Land; oder durch den unbeugbaren Willen eines einfachen Bauern findet eine Gemeinde wieder den Weg zu Zuversicht und Hoffnung auf bessere Zeiten; ein Priester wird aus dem Zwang einer besonderen Lage heraus seiner Gemeinde nicht nur Mittler zu Gott, sondern auch Führer und Hüter des Volkstums. Dies alles geht ruhig und still vor sich. Es gibt keine Presse in diesem Lande, welche davon berichten könnte, keine Versammlungen, in welchen die Bevölkerung zu einem Widerstande aufgerufen werden könnte, keine Parteiorganisation oder geheime Verbindung, welche nach einem einheitlichen Plane diesen Willen der Abwehr zusammenzufassen vermöchte. Alle diese Hilfsmittel sind durch die Staatsgewalt zerschlagen. Der Widerstand wächst aber umso kräftiger aus dem Freiheits-

willen und dem Gefühl der Verbundenheit mit Heimat und deutschem Wesen.

* * *

Wie ist dagegen die Haltung des italienischen Staates? Die ersten Jahre nach der Annexion vergingen mit Verhandlungen über den Ausbau der Selbstverwaltung und es wurden zum Zwecke der Vorbereitung derselben in Trient Kommissionen eingesetzt. Das Schulgesetz des Corbino, das im Jahre 1921 in Wirksamkeit trat, regelte in grundsätzlicher Weise die Frage der Unterrichtssprache in den neuen Provinzen: deutsche Kinder sollten ihren deutschen Unterricht behalten, die „Kinder italienischer Eltern“ die neu zu errichtenden italienischen Schulen besuchen. Die Deutschen hatten gegen diesen Grundsatz nichts einzuwenden und brachten ihren Wunsch, daß auch in den deutschen Schulen italienisch als Unterrichtsgegenstand in die Lehrpläne aufgenommen würde, zum Ausdruck. Bald kamen aber die ersten Übergriffe im Unterlande südlich von Bozen, einem Gebiete, in welchem sich im 19. Jahrhundert Nachkommen der erst latinisierten, später italianisierten Rhäter des Fleimstales und Ronzberges niedergelassen hatten. Diese Zuwanderer behielten, obwohl sie zwischen den alten deutschen Besitzern als Pächter, kleine Weinbauern oder landwirtschaftliche Arbeiter lebten, ihre italienische Umgangssprache, neigten aber infolge der stärkeren Kultureinflüsse vor dem Kriege dem Deutschtum zu und lehnten den Irredentismus der Trentiner Stadtbevölkerung ab. Die Kinder dieser „Italiener“ wurden nun gegen den Willen ihrer Eltern in die, auf Grund des Schulgesetzes von 1921 neuerrichteten italienischen Schulen versetzt, aber auch deutsche Kinder zum Besuche derselben gezwungen, wenn die Familien von irgend einem Vorfahren her einen italienischen oder ladinischen Namen trugen. Mit Anfang des Jahres 1923 wurden durch einen Präfekturerlaß sämtliche deutsche Schulen des Unterlandes aufgelassen, obwohl auch nach der mehrfach „verbesserten“ italienischen Volkszählung des Jahres 1921 mindestens 80 % der Bevölkerung ein Bekenntnis zur deutschen Muttersprache abgelegt hatten. Diese Maßregel wurde vorbereitet durch die Los-trennung des Unterlandes vom politischen Bezirk Bozen, mit welchem es eine natürliche, geographische, volkliche und wirtschaftliche Einheit bildet. Im neuen Bezirke Cavalese, dem Hauptorte des Berglandes östlich des Etschtals, wurde die dem geschlossenen deutschen Siedlungsgebiete zugehörige deutsche Bevölkerung zur Minderheit herabgedrückt, gegen welche sich leichter Ausnahmsverordnungen für eine „gemischtsprachige Zone“ anwenden ließen. Damit war die neue Richtung der Politik gegen Süd-tirol zum Durchbruch gekommen.

Die grundsätzliche Änderung, die einem Bruche aller bisher anerkannten Versprechungen gleichkam, trat schon im Jahre 1923 (nicht im Jahre 1925, wie Mussolini behauptet) ein, ohne daß damals von der Regierung oder von der faschistischen Partei bestimmte Klagepunkte gegen das Verhalten der Deutschen begründet vorgebracht worden wären. Der

Faschismus verkündete, gestützt auf Tolomei's Besiedlungslegende, gegen welche die amtlichen Volkszählungsergebnisse, ebenso wie alle Urkunden seit mehr als 800 Jahren zeugen, dieselbe These, welche Mussolini in der oben erwähnten Senatsrede wieder zur Rechtfertigung des Verhaltens der Regierung gebrauchte: der Gegensatz bestehe zwischen dem vollen italienischen Rechte und den unsinnigen deutschen Ansprüchen auf Südtirol. Hierin liegt der Wendepunkt. Die Erfüllung des Wunsches, eine strategisch günstigere Grenze zu besitzen, löste die Sorge aus, in diesem Lande, welches Italiener nie besessen oder besiedelt haben, Eindringling zu bleiben. Dafür mußte entweder die bodenständige Bevölkerung ins italienische Volkstum gewaltsam eingeschmolzen oder zertreten werden, um die neue Grenze zu sichern. Alle weiteren Maßnahmen sind nur folgerichtige Schritte zur Zerstörung der letzten Reste einer Selbstverwaltung, welche eine „Durchdringung“ und endgültige Besiznahme des Landes hindern könnte. Im Programm des für seine Verdienste um die Gewinnung Südtirols zum Senator ernannten Ettore Tolomei, welches er im Stadttheater zu Bozen am 15. Juli 1923 vortrug, sind diese einzelnen Schritte genau vorgezeichnet. Mussolini hatte nach dem Zeugnis Tolomei's „die allgemeinen Linien festgelegt, der Ministerrat hatte alle in dem Programm angeführten Maßnahmen ohne Ausnahme gebilligt.“ In den 2½ Jahren seit der Veröffentlichung dieses Staatsprogrammes sind die meisten Forderungen erfüllt, manche, insbesondere die die Schule betreffenden, weit überschritten worden. Nur wirtschaftliche Schwierigkeiten und Mangel an geeigneten Kräften haben die Durchführung einiger Punkte verzögert.

Der entscheidende Schritt erfolgte mit der Annahme eines neuen Schulgesetzes, der *Leg Gentile*, das mit 1. Oktober 1923 eingeführt wurde. Der Grundsatz des Gesetzes des Corbino, nach welchem das deutsche Schulwesen neben dem italienischen erhalten bleiben sollte, wurde fallen gelassen. An seine Stelle trat die jahrgangweise Vollitalianisierung aller Volksschulen und der ebenso scharf gehandhabte Abbau aller höheren Schulen, einschließlich der privaten Anstalten, von denen nur sehr kleine Reste erhalten sind, die ebenfalls von der Auflösung bedroht sind. Auch in den, nach der Volkszählung vom Jahre 1921 rein deutschen Gemeinden wurde die deutsche Sprache als Unterrichtsgegenstand aus dem Lehrplan der Schulen entfernt und durfte nur mehr außerhalb des regelmäßigen Unterrichtes in Anhangstunden ohne Zuhilfenahme von Lehrbüchern gelehrt werden. In den Gemeinden des Unterlandes wurde die Einführung der Anhangstunden überhaupt verweigert, weil nach dem Bescheide der Unterpräsektur von Cavalese diese Vergünstigung nur den Schulen gewährt werden könne, in welchen erst nach Einführung des Schulgesetzes von 1923 die italienische Unterrichtssprache eingeführt wurde. Die erste Ungesetzlichkeit wurde hier durch eine zweite verschärft. In den meisten anderen Gemeinden einschließlich der Städte mußten endlose Beschwerden geführt werden, um nach Monaten die Einführung der drei bis vier Anhangstunden für die Woche zu erzwingen. Da die Kinder in den Schulen dem italienischen

Unterricht nicht folgen konnten und die deutschen Anhangstunden, wenn überhaupt abgehalten, sich als völlig ungenügend erwiesen, mußten die Eltern um Ersatz besorgt sein, wenn sie auch den Bildungsausfall ihrer Kinder nicht gut machen konnten. Sie baten daher geeignete Personen, aus hilfsweise in Privathäusern den eigenen und Nachbarkindern deutsche Lese- und Schreibstunden zu geben. Keine Bestimmung irgend eines italienischen Gesetzes verbietet die Erteilung solcher Privatsprachstunden außerhalb des regelmäßig besuchten öffentlichen Schulunterrichtes. In den deutschen Gemeinden des Unterlandes sind diese Stunden für die schulpflichtigen Kinder aller Klassen überhaupt die einzige Gelegenheit geworden, die Kenntnis ihrer Muttersprache und der deutschen Schrift zu erlangen. Nur ein kleiner Teil der Kinder kann dieses Vorteiles teilhaftig werden. Neben dem Anspruch auf die Sicherheit der Person ist dies wohl das wichtigste Grundrecht, welches ein Kultur- und Rechtsstaat gewährleisten muß. Für Südtirol gilt aber auch dieses Recht nicht. Carabinieri vertrieben immer wieder die Kinder, wo sie den Unterricht aufspüren konnten, beschlagnahmten gemeinsam mit faschistischen Milizsoldaten die Lehrmittel, Bücher, Fabeln und Tafeln und bedrohten die Lehrkräfte. Statt des Schutzes drohte der Unterpräfekt von Cavalese zwei Notlehrerinnen, im Falle der Fortsetzung des Unterrichtes, mit der zwangsweisen Verschickung aus der Heimatgemeinde nach Unteritalien. Drei andere Hilfslehrkräfte wurden mit amtlichen Schubbefehlen aus den Orten, in welchen sie sich diesem Notwerke widmeten, in ihre Heimatgemeinden verschickt, wo sie unter Polizeiaufsicht blieben. Die Erteilung jedes anderen Sprachunterrichtes (französisch, englisch u. s. w.), sowie des deutschen Unterrichtes in den alten Provinzen oder in Südtirol an Kinder von Italienern (z. B. des Präsekturkommissars in Montan) ist erlaubt. Mussolini bestritt, daß in Südtirol Gewalt und Terror herrsche; er erklärte, daß es sich um eine einfache Anwendung der italienischen Gesetze handle: wenn er recht haben sollte, dann müßte es nach diesen Tatsachen zweierlei Gesetz in Italien geben.

Es ist richtig, daß viele Schwierigkeiten durch die Ausdehnung der für die alten Provinzen geltenden Gesetze auf Südtirol hervorgerufen werden und daß dabei Sonderbestimmungen nicht vorliegen. Das Königswort und die Zusage in der Mantelnote des Friedensvertrages hatten aber gerade diesen Schwierigkeiten gegenüber die vollste Achtung der überlieferten Einrichtungen versprochen, so daß auch dieser Vorgang einem Bruche der feierlich gegebenen Versprechungen gleichkommt. So wurde die Gemeindefelbstverwaltung zerstört und an Stelle eines in Jahrhunderten gewachsenen blühenden Organismus mit einem Schlage italienischer Zentralismus gesetzt. In allen Verwaltungszweigen wurden die einheimischen Beamten abgesetzt, abgebaut oder mit der Verschickung nach den alten Provinzen bedroht, so daß zum Beispiel bei den Gerichten zur Zeit kaum noch ein Zehntel der Richter aus dem Lande stammt. Damit ist jede Verbindung zwischen Bevölkerung und Verwaltung zerfallen.

Am schwersten wirkten sich die Sprachenerlasse der Präfektur aus, die reine Sondergesetze sind. Es ist heute nicht nur nicht mehr möglich, mit irgend einer amtlichen Stelle in deutscher Sprache zu verkehren, oder Eingaben dorthin zu richten, der deutsche Verteidiger darf z. B. während einer Gerichtsverhandlung an seinen Klienten, der kein Wort italienisch versteht, keine Frage in deutscher Sprache richten, sondern muß die italienisch vorgetragene Frage durch den dazu bestellten Dolmetsch übersetzen lassen. Die Bauern müssen ihre Steuerzettel in italienischer Sprache, die sie nicht verstehen, ausfüllen. Alle Protokolle, alle Kassenbücher sind italienisch zu führen. In engster Verbindung damit stehen auch die Verordnungen wegen der Ortsnamen und Aufschriften und das Verbot des Namens Tirol, welche ebenfalls reine Ausnahmegesetze sind. Der Ministerrat entschied auf eine Beschwerde der deutschen Abgeordneten wegen Ungesetzlichkeit dieser Dekrete: „Der sich immer mehr verringernde Gebrauch fremdsprachiger Aufschriften einiger Geschäfte in einigen Städten des Königreiches ist lediglich geduldet oder eine stillschweigende Konzession der Staatsautorität. Derartige Zugeständnisse sind in einer Grenzprovinz nicht möglich, in der die Anwendung der nationalen Sprache, welche von der großen Mehrheit der Bevölkerung angenommen wird, teilweise von einigen aus illegitimen politischen Zielen verhindert wird.“ Über die Entstellung des Sachverhaltes, in einem Lande, in dem selbst nach den italienischen Volkszählungen die Italiener noch nicht ein Sechstel der Gesamtbevölkerung ausmachen, diejenigen, welche die Sprache des neuen Staates noch nicht beherrschen, mit illegitimen politischen Zielen zu verdächtigen, braucht nichts weiter gesagt zu werden.

Es ist nicht Sache dieser kurzen Darstellung der Grundfragen des Südtiroler Problems, Einzelheiten zu bringen. Man müßte vom Kampfe um die Verwelschung der Kirche sprechen, müßte die Vernichtung der deutschen Presse, des Vereinwesens, die Gefährdung des Eigentumes durch ein die Grenzgebiete sehr hart treffendes Grenzsicherungsgesetz erläutern und könnte an den vielen persönlichen Bedrohungen und Übergriffen nicht vorbei, die seit Monaten unsere Presse füllen. Mag sein, daß einmal eine Nachricht bei der völligen Anebelung der Presse und des Nachrichtenwesens nicht genau übermittelt wurde. Es ist gewiß bedauerlich, denn es bedarf keiner Überreizung bei der ins Unglaubliche reichenden Fülle des Tatsachenmaterials. Es ist daher sehr einfach, die Südtirolerfrage mit Bemerkungen über „falsche Nachrichten“ etwa wegen der „Weihnachtsbäume“ abtun zu wollen. Dies kann doch nur für Kinder berechnet sein! Wo bleiben aber die Antworten der italienischen Regierung zu den grundsätzlichen Fragen: gilt wirklich die Freiheit des Bekenntnisses zum Volkstum nichts mehr? Ist es unter dem Schutze des Völkerbundes, ist es für die Mitbeteiligten am Friedensvertrage wirklich möglich, die Verantwortung wegzuschieben, und kann eine Regierung ihre Vorgänger meineidig machen, weil von ihr der nationale Gedanke, dessen Flugkraft wir alle kennen und als eine aufwärts füh-

rende Kraft begrüßt haben, überspannt wird und sich am Rechte des andern Volkstums vergreift?

Lebenserinnerungen.

Von Placidus Meyer von Schauensee.

IV.

Schließlich möchte ich hier, wo es sich um die Darstellung nicht nur meines äußern, sondern auch innern Lebenslaufes handelt, auf die oben gemachte Betrachtung zurückgreifen, wonach gemäß meiner von Jugend auf gehegten Überzeugung, die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit der katholischen Kirche die wertvollsten Dienste geleistet. Machtvoller als in Gestalt der heutigen katholischen Rechtskirche ist das organisierte Christentum noch nie in Erscheinung getreten. Aber alles hat in der Welt der Erscheinungen seine Grenzen. Dieses Verhältnis wird nur so lange andauern, als der Glaube die verstärkte Beschwörung durch das Recht erträgt. Immer wird wieder die von Sohm aufgeworfene Frage entstehen, ob die Kirche wirklich auch eine Rechtsinstitution sei und wenn diese Frage entgegen Sohm dahin beantwortet wird, es handle sich beim Kirchenrecht um wirkliches Recht, so stehen wir vor einem Kampf zweier Rechte. Und welches ist nun das stärkere?

Man muß bezüglich der schweizerischen Verhältnisse stets davon ausgehen, daß die konfessionellen Elemente in der Entwicklung des schweizerischen Staates seit der Reformation immer eine sehr große Rolle gespielt haben. Die Verfassung von 1848 darf so recht eigentlich als die Verwirklichung des Programms Zwingli betrachtet werden.

Nach Segeffer, dem die Verwirklichung des vollen Einheitsstaates nur eine Frage der Zeit war, vermindert sich durch jede Ausdehnung der konstitutionellen Kompetenzen des Bundes im Sinne der Zentralität und des Einheitsstaates die Autonomie der katholischen Bevölkerungen in den Kantonen und erweitert sich naturnotwendig die Wirksamkeit protestantischer und antikatholischer Tendenzen in den öffentlichen Gewalten des Bundes. So sehr daher Segeffer vor 1848 grundsätzlich ein Anhänger konfessioneller Politik war, so sehr hielt er diese doch seit 1848 im schweizerischen Bundesstaat als abgetan. Man mag nun in dieser Auffassung mit Segeffer bezüglich der Einzelheiten übereinstimmen oder nicht, jedenfalls ist davon auszugehen, daß eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Schweizervolkes protestantisch ist und daß es sich niemals darum handeln kann, daß $\frac{1}{3}$ des Schweizervolkes der $\frac{2}{3}$ -Mehrheit die Grundsätze des katholischen oder kanonischen Rechtes aufdrängen kann. Der protestantische Gedanke ist an und für sich und speziell in der Schweiz zu tief mit dem Mehrheitsvolk in seinem ganzen Wesen verknüpft, als